

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1883.

N^o XXVII. Bekanntmachung

vom 23. August 1883.

betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung der tarifmäßigen Kur- und Verpflegungskosten bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Rudolstadt.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über das Verwaltungs-Zwangsvollstreckungsverfahren vom 29. Juni 1883 (Ges.-Samml. S. 77) sind die Fürstl. Rent- und Steuer-, bezw. Steuerämter zu Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung der bei der Fürstl. Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Rudolstadt entstehenden tarifmäßigen Kur- und Verpflegungskosten (§. 2 Nr. 4 des Gesetzes) bestellt worden. Die Mahnzettel werden den Schuldnern durch die Anstalts-Direktion zugesellt (§. 7 Abs. 1 und 4 des Gesetzes); die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Ansuchen der Direktion durch die Vollstreckungsbehörden. Die Zuständigkeit derselben wird durch den Wohnort bezw. Aufenthaltsort des Schuldners begründet.

Rudolstadt, den 23. August 1883.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.
